

COVID-19

Kantonales Schutz- und Organisationskonzept für die Volksschulen

Gilt ab Mittwoch, 20. Januar 2021



Inhalt

1.	Ausgangslage	3
1.1.	Einleitung	3
1.2.	Zielsetzungen	3
2.	Kompetenzen und Zuständigkeiten	3
2.1.	Kanton	3
2.2.	Schulleitung	3
2.3.	Lehrpersonen	3
2.4.	Kontaktperson	4
2.5.	Monitoring	4
2.6.	Kantonale Aufsicht Umsetzung Schutzkonzept	4
3.	Umgang mit COVID-19-Erkrankungen an Schulen	5
3.1.	Allgemeine Bestimmungen	5
3.1.1.	<i>COVID-19 erkrankte Mitarbeitende, Schülerinnen, Schüler und Lernende</i>	5
3.1.2.	<i>Definition enger Kontakt im Schulsetting (Volksschule) und Quarantänemassnahmen</i>	5
3.1.3.	<i>Erkrankte Familienangehörige</i>	6
3.1.4.	<i>Meldung von positiv getesteten Fällen</i>	6
3.1.5.	<i>Quarantäne nach Auslandsaufenthalt</i>	6
4.	Arbeitsrechtliche Bestimmungen	6
4.1.	Schutz am Arbeitsplatz	6
4.1.1.	<i>Besonders gefährdete Personen</i>	6
4.2.	Lohnfortzahlung bei Quarantäne	7
5.	Schutz- und Hygienemassnahmen	7
5.1.	Grundsatz: Maskentragpflicht	7
5.2.	Massnahmen	8
5.3.	Schulinterne Massnahmen	9
5.4.	Schutzmaterialbestellung	9
6.	Unterrichtsorganisation	9
6.1.	Reguläres Schuljahr	9
6.2.	Sport- und Schwimmunterricht	9
6.2.1.	<i>Allgemeines</i>	9
6.2.2.	<i>Vorgaben für den Sport- und Schwimmunterricht für die Primarstufe</i>	9
6.2.3.	<i>Vorgaben für den Sport- und Schwimmunterricht für die Sekundarstufe I</i>	10
6.3.	Musikunterricht	10
6.4.	Hauswirtschaftsunterricht	10
6.5.	Sitzungen / Konvente, schulinterne Weiterbildungen, Mentorate, Schulberatung an den Schulen	10
6.6.	Lager und Schulreisen	11
6.7.	Anlässe	11
6.7.1.	<i>Grundsätze</i>	11
6.7.2.	<i>Exkursionen</i>	11
6.7.3.	<i>Traditionelle Anlässe im Freien</i>	11
6.7.4.	<i>Schulinterne Anlässe</i>	11
6.7.5.	<i>Veranstaltungen mit direkter Elternbeteiligung / Elterngespräche / Elternabende</i>	11
6.8.	Öffentlicher Verkehr und Massnahmen im öffentlichen Raum	11
7.	Weitere Themen	12
7.1.	Musikschulen	12
7.2.	Sonderschulen	12
7.3.	Schulergänzende Betreuung / Mittagstisch	12

1. Ausgangslage

1.1. Einleitung

Generell gelten die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und die Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

Grundlage bildet die [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) vom 19. Juni 2020 (Stand 18. Januar 2021) mit den dazugehörigen Erläuterungen.

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Schutzprinzipien im Präsenzunterricht der Volksschulen Basel-Landschaft zu berücksichtigen sind.

Diese Prinzipien richten sich an die zuständigen Schulleitungen und dienen als Basis für schulbezogene Schutzmassnahmen, welche entsprechend der lokalen Gegebenheiten zu organisieren sind.

1.2. Zielsetzungen

Das Ziel aller Schutzmassnahmen ist es, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu reduzieren.

Der Schutz aller Personen (Erwachsene, Schülerinnen und Schüler) in der Schule.

Die Ermöglichung des Schulbesuchs aller Schülerinnen und Schüler (mit Ausnahme kranker Kinder und Kinder, die unter Quarantäne stehen).

2. Kompetenzen und Zuständigkeiten

2.1. Kanton

Der Kanton entscheidet in Absprache mit den Verantwortlichen der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion und der Direktionsleitung, welche Massnahmen zur Anwendung kommen.

Es fällt in die Zuständigkeit des Kantonsärztlichen Dienstes, Klassen und auch ganze Schulen zu schliessen – je nach Grösse des Ausbruchs vor Ort in einem Schulhaus. Auch kann die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt Isolation und/oder Quarantänen verordnen.

2.2. Schulleitung

Die Schulleitung ist für die standortbezogene Umsetzung des Konzepts zuständig. Sie entscheidet darüber, welche zusätzlichen Schutzmassnahmen zum Einsatz kommen. Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung von Veranstaltungen.

2.3. Lehrpersonen

Die Lehrpersonen sind verantwortlich dafür, dass im Unterricht die Vorgaben des Schutzkonzeptes umgesetzt werden. Insbesondere gilt es, die Schülerinnen und Schüler regelmässig auf die Verhaltens- und Hygienevorschriften zu sensibilisieren und auf Fehlverhalten hinzuweisen. Letzteres gilt für das gesamte Schulareal, insbesondere auch zur Durchsetzung der Masken-tragpflicht bei Erwachsenen sowie Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I.

2.4. Kontaktperson

Gemäss Art. 4 Abs. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage muss für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden je eine verantwortliche Person bezeichnet werden.

Kanton:

- VGD: Amt für Gesundheit, Irène Renz
- BKSD: Amt für Volksschulen, Beat Lüthy

Schulen:

- Schulleitung der jeweiligen Schule
-

2.5. Monitoring

Damit der Kanton in der Lage ist, bei einem Anstieg der Infektionszahlen rechtzeitig zu reagieren, benötigen die kantonalen Behörden bei Veränderungen der Zahlen von allen Schulen eine Rückmeldung zum aktuellen Stand.

Die Schulen sind aufgefordert, bei einer Veränderung der Zahlen gegenüber dem zuletzt gemeldeten Stand die aktualisierten Daten bis spätestens 16.00 Uhr dem AVS (avssekretariat@bl.ch) zu melden.

Betreff CoReport «Name der Schule»:

- Anzahl positiv getestete Schülerinnen und Schüler (kumuliert, neuer Stand):
- Anzahl positiv getestete Lehrpersonen inkl. Angestellte im Schulbetrieb (kumuliert, neuer Stand):
- Anzahl Schülerinnen und Schüler aktuell in vom Kantonsarzt angeordneter Quarantäne (aktueller Stand +/-):
- Anzahl Lehrpersonen aktuell in vom Kantonsarzt angeordneter Quarantäne (aktueller Stand +/-):

Das Monitoring wird während den Schulferien ausgesetzt.

2.6. Kantonale Aufsicht Umsetzung Schutzkonzept

Der Bund hat die Kantone mit der Aufsicht über die Einhaltung der Schutzkonzepte beauftragt. Dieser Auftrag wird im Kanton Basel-Landschaft folgendermassen erfüllt:

- Das AVS nimmt mit allen Schulleitungen Kontakt auf.
 - Das AVS kann Stichproben bei einzelnen Schulen durchführen.
 - Die Schulleitung muss auf Verlangen vorlegen können, wie sie die verschiedenen Anspruchsgruppen informiert hat:
 - Lehrpersonen
 - Schülerinnen, Schüler, Lernende und Erziehungsberechtigte
 - nicht unterrichtendes Personal
 - Schulrat
 - Dienststelle
 - Die Schulleitung muss auf Verlangen vorlegen können, wie sie die Schutzmassnahmen umsetzt.
 - Das AVS nimmt bei Beschwerden mit der zuständigen Schule Kontakt auf und weist auf den Dienstweg hin.
 - Die Medienarbeit im Zusammenhang mit Vorfällen rund um COVID-19 wird ausschliesslich durch den Kanton (BKSD/VGD) koordiniert.
-

3. Umgang mit COVID-19-Erkrankungen an Schulen

3.1. Allgemeine Bestimmungen

3.1.1. COVID-19 erkrankte Mitarbeitende, Schülerinnen, Schüler und Lernende

Gemäss BAG sind die häufigsten Symptome für eine COVID-19-Erkrankung:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Ebenfalls möglich sind:

- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge

Die Auflistung gibt den Stand vom 14.01.2020 wieder und wird fortlaufend angepasst. Bei Krankheitssymptomen ist daher ein Abgleich mit der [aktuellen Liste](#) angezeigt. Es wird empfohlen, sich auch bei leichten Krankheitssymptomen testen zu lassen.

Die Symptome können unterschiedlich stark auftreten. Mitarbeitende, Schülerinnen und Schüler sowie Lernende bleiben bei Anzeichen auf eine Covid-19-Erkrankung zuhause und nehmen zur Klärung des weiteren (medizinischen) Vorgehens so rasch als möglich mit ihrem Arzt bzw. ihrer Ärztin telefonischen Kontakt auf oder machen den [Coronavirus-Check](#). Bei beunruhigenden Symptomen sollte immer der Arzt bzw. die Ärztin konsultiert werden.

Den sich daraus ergebenden Handlungsanweisungen (ggf. Test) ist Folge zu leisten und die Schule darüber zu informieren. Bei ausstehendem Testresultat sind die [Anweisungen des BAG zu beachten](#).

Kinder bis 12 Jahre mit leichten Symptomen werden nicht in jedem Fall getestet. Sofern sie engen Kontakt mit einer erkrankten jugendlichen oder erwachsenen Person hatten, so wird diese zuerst getestet. Je nach Resultat werden anschliessend Massnahmen für das Kind beschlossen. Kinder werden meist von infizierten Erwachsenen aus dem eigenen Haushalt angesteckt, sie selber sind weniger häufig Verursacher einer Übertragung.

Kinder entwickeln häufig unspezifische Symptome, die mit COVID-19 vereinbar sind, aber durch eine Vielzahl anderer Erreger verursacht werden können, insbesondere, wenn sie viel Austausch mit anderen Kindern zum Beispiel in Schulen und Betreuungseinrichtungen haben.

Kranke Kinder müssen in jedem Fall bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause bleiben.

Für Kinder ab 12 Jahren gilt das gleiche Vorgehen wie für Erwachsene. Sie sollen sich bei den oben erwähnten Symptomen in Absprache mit der Kinderärztin oder dem Kinderarzt auf Covid-19 testen lassen.

Informationen zur Abklärungs- und Teststation BL (für Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren) s.u. [Abklärungs- und Teststationen BL](#).

3.1.2. Definition enger Kontakt im Schulsetting (Volksschule) und Quarantänemassnahmen

Das Miteinander der Kinder im schulischen Setting wird unter Einhaltung der Schutzmassnahmen nicht als enger Kontakt definiert. Falls jedoch gehäuft Fälle in einem schulischen Setting

vorkommen, wird die Quarantäne vom kantonsärztlichen Dienst geprüft. Die Weisungen des kantonsärztlichen Dienstes sind zu befolgen.

3.1.3. Erkrankte Familienangehörige

Wenn eine im gleichen Haushalt lebende Person auf COVID-19 getestet wurde, das Resultat aber noch ausstehend ist, wird empfohlen, dass die Schülerinnen und Schüler zu Hause bleiben, selbst wenn sie keine Symptome haben. Bei einem bestätigten Corona-Fall in der Familie (im gleichen Haushalt lebend) bleiben die Mitarbeitenden bzw. die Schülerinnen, Schüler und Lernenden in Quarantäne. Entwickeln sich in dieser Zeit keine Symptome, kann nach 10 Tagen die Arbeit wiederaufgenommen bzw. die Schule wieder besucht werden. Sowohl die Verfügung einer Quarantäne wie auch die Entlassung aus einer Quarantäne werden vom kantonsärztlichen Dienst beschlossen.

3.1.4. Meldung von positiv getesteten Fällen

Treten positiv getestete Fälle an einer Schule auf, meldet dies die Schulleitung umgehend dem kantonsärztlichen Dienst. Die Meldungen sind dem kantonsärztlichen Dienst per Mail (kantonsarzt@bl.ch) zu übermitteln. Auf der [Webseite](#) des Kantons steht ein entsprechendes Meldeformular zur Verfügung. Meldungen per @sbl.ch sind datensicher und müssen nicht per Inca-Mail versendet werden.

Zusammen mit der Schulleitung wird anschliessend geprüft, welche Massnahmen notwendig sind (z.B. Information der Eltern, allfällige Quarantänemassnahmen, Verschärfung der Schutzmassnahmen). Das AVS unterstützt bei einer ausstehenden Rückmeldung des kantonsärztlichen Dienstes die Schulleitung bei der Umsetzung von vorsorglichen Sofortmassnahmen.

3.1.5. Quarantäne nach Auslandsaufenthalt

Gemäss BAG muss sich seit dem 6. Juli 2020 für zehn Tage in Quarantäne begeben, wer aus gewissen Staaten oder Regionen in die Schweiz einreist. Das BAG führt eine [entsprechende Liste](#), die regelmässig angepasst wird. Die betroffenen Personen müssen sich nach der Einreise bei den kantonalen Behörden melden. Die Klassenlehrperson und die Schulleitung sind über die verhängte Quarantäne in Kenntnis zu setzen.

4. Arbeitsrechtliche Bestimmungen

4.1. Schutz am Arbeitsplatz

Die BAG-Hygiene- und Abstandsempfehlungen müssen vor Ort eingehalten werden können. Ist dies nicht möglich, werden Massnahmen gemäss STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) umgesetzt. Bei Bedarf wird eine FFP2-Maske zur Verfügung gestellt.

Für Arbeiten, die keine Präsenz vor Ort erfordern, prüft die Schulleitung, ob diese von zu Hause erledigt werden können.

4.1.1. Besonders gefährdete Personen

Der Präsenzunterricht erfolgt unter dem Schutz besonders gefährdeter Personen gemäss der aktuellen Covid-19-Verordnung 3 des Bundesrats. Zu diesen Personen zählen schwangere

Frauen sowie Personen, die nicht Covid-19 geimpft sind und eine ärztlich attestierte Erkrankung aufweisen. Ab dem 18. Januar 2021 bis vorerst 28. Februar 2021 gilt die [Covid-19-Verordnung 3](#) des Bundes zu den besonders gefährdeten Personen. Die Auflistung der medizinischen Präzisierungen wird vom BAG bei Bedarf aktualisiert.

Die betroffene Person darf weiterhin unter Einhaltung der nachfolgenden Voraussetzungen vor Ort unterrichten. Der Arbeitsbereich der Lehrperson ist klar abzugrenzen, um die Einhaltung des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern zu gewährleisten (Signalisierung). Kann ein enger Kontakt nicht durchwegs vermieden werden, müssen anderweitige Schutzvorkehrungen getroffen werden. Dabei ist das STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) anzuwenden. Neben den geltenden Massnahmen (Maskentragpflicht, Abstand, Hygiene) wird insbesondere den besonders gefährdeten Lehrpersonen eine FFP2-Maske zur Verfügung gestellt. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

Lehnt eine besonders gefährdete Lehrperson den Unterricht vor Ort ab, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Schulleitung prüft, welche Aufgaben von zu Hause aus erledigt werden können. Es können der Lehrperson auch andere zumutbare Aufgaben zugewiesen werden. Sind keine Möglichkeiten vorhanden, Arbeiten von zu Hause zu erfüllen, muss die Lehrperson unter Lohnfortzahlung von der Arbeitspflicht befreit werden.

4.2. Lohnfortzahlung bei Quarantäne

Müssen sich Mitarbeitende auf Anordnung eines Arztes oder einer Behörde nach Kontakt mit einem bestätigten Corona-Fall in Quarantäne begeben, haben diese Anspruch auf Lohnfortzahlung. In diesen Fällen ist mit dem Arbeitgeber zu prüfen, ob Homeoffice möglich ist. Zu beachten ist, dass die Mitarbeitenden verpflichtet sind, den Arbeitgeber zu informieren, wenn alle ihnen zugewiesenen Aufgaben erledigt wurden. Fallen keine weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der angestammten Funktion an, sind die Mitarbeitenden verpflichtet, auch andere zumutbare Arbeit entgegenzunehmen.

Wenn jemand willentlich in ein Gebiet verreist, das eine anschliessenden Quarantäne mit sich zieht, gilt der Lohnanspruch nicht. Wird ein Gebiet erst während des Aufenthalts auf die Liste des BAG aufgenommen, gilt die Lohnfortzahlung.

5. Schutz- und Hygienemassnahmen

Die nachfolgenden Massnahmen sind zwingend einzuhalten. Die Maskentragpflicht ergänzt die Abstands- und Hygieneregeln.

5.1. Grundsatz: Maskentragpflicht

Es gilt eine Maskentragpflicht für

- alle Lehrpersonen (alle Schulstufen)
- Schülerinnen und Schüler (ab der 5. Klasse der Primarschule).
- Mehrjahrgangsklassen mit Schülerinnen und Schüler der 5. bzw. 6. Primarschulklasse. In diesen Klassen gilt die Maskenpflicht auch für Schülerinnen und Schüler der unteren Klassen.

Die Maskentragpflicht betrifft alle Innenräume der Schulhäuser, also auch den Unterricht und weitere Räumlichkeiten wie Besprechungs- und Sitzungszimmer (z.B. auch Lehrpersonenzimmer) sowie den Aussenbereich (Schulareal).

Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der 1. bis 4. Primarschule dürfen freiwillig eine Maske tragen.

Ausnahmen gelten für:

- Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der 1. bis 4. Primarschule, ausser sie besuchen eine Mehrjahrgangsklasse mit Schülerinnen und Schüler der 5. bzw. 6. Primarschule.
- Schülerinnen und Schüler **ab der 5. Primarschulklasse**, sobald sie bei Einhaltung des Mindestabstands (1,5 Meter) sitzen und Speisen und/oder Getränke konsumieren, kurzzeitig für die Dauer der Konsumation.
- Lehrpersonen, sobald sie bei Einhaltung des Mindestabstands (1,5 Meter) sitzen und Speisen und/oder Getränke konsumieren, kurzzeitig für die Dauer der Konsumation.
- Lehrpersonen, die an einem persönlichen Arbeitsplatz, der räumlich abgetrennt ist oder die alleine in einem Unterrichtszimmer sitzen.

Der Kantonsärztliche Dienst kann im Rahmen von Ausbruchsanweisungen auch eine Masken-tragpflicht für Schülerinnen und Schüler einzelner Primarstufenstandorte anordnen.

Bei Bedarf können zusätzlich Gesichtsvisiere oder Trennwände eingesetzt werden. Gesichtsvisiere und Trennwände alleine bieten nicht genügend Schutz.

Lehrpersonen, die durch ein ärztliches Attest (Fachperson nach Medizinal- oder Psychologie-berufegesetz) von der Maskentragpflicht dispensiert sind, dürfen nicht am Unterricht vor Ort teilnehmen.

5.2. Massnahmen

Die Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG sind von allen Schulbeteiligten zwingend einzuhalten. Es gilt über wiederholte Vermittlung der geltenden Regeln das Bewusstsein für diese aufrechtzuerhalten. Mit Hilfe unterstützender struktureller Rahmenbedingungen kann ein gutes Verhalten gefördert werden (Plakate, Markierungen am Boden usw.).

- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, müssen die BAG [Verhaltens- und Hygieneregeln](#) sowie weitere, standortbezogene Vorgaben einhalten und über deren korrekte Einhaltung bzw. Umsetzung geschult werden.
- Es gilt eine Maskentragpflicht für alle Erwachsenen der Primar- und Sekundarstufe sowie für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I in allen Innenräumen der Schulhäuser und auf dem ganzen Schulareal. Die Ausnahmen sind unter Kapitel 5.1 definiert. Das Tragen einer Maske stellt keinen Komplettschutz gegen Covid-19 dar und sollte zusätzlich zu den anderen Massnahmen wie Abstand und Handhygiene angewendet werden.
- Auch in Sitzungs- und Vorbereitungszimmern gilt eine generelle Maskenpflicht für alle Erwachsenen der Primar- und Sekundarstufe. In Einzelbüros mit persönlichen Arbeitsplätzen oder alleine im Unterrichtszimmer befindend darf ohne Maske gearbeitet werden.
- Vor Unterrichtsbeginn und nach der grossen Pause müssen alle Schülerinnen und Schüler die Hände waschen. Die Waschbecken müssen mit Flüssigseifenspendern und ausreichend Einmalhandtüchern ausgestattet sein. Schülerinnen und Schüler sollen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.
- Alle Lehrpersonen und Mitarbeitenden müssen sich regelmässig die Hände waschen. Im Bereich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern sowie Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen. Vom präventiven Tragen von Handschuhen wird abgeraten.
- Der empfohlene Mindestabstand von 1,5 Metern soll zwischen Erwachsenen ausnahmslos eingehalten werden, zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen wann immer möglich.
- Alle Räumlichkeiten sind regelmässig und ausgiebig zu lüften, Unterrichtsräume nach jeder Schulstunde. Weitere Informationen und Tipps des BAG stehen unter www.schulen-lueften.ch zur Verfügung.
- Schülerinnen und Schüler sollen angehalten werden, Essen und Getränke nicht mit anderen zu teilen.

- Für den Sport- und Musikunterricht gelten die zusätzlichen Massnahmen gemäss Kapiteln 6.2 und 6.3.
- Oberflächen sowie von mehreren Personen genutzte Gegenstände und Geräte sollen in regelmässigen Abständen gereinigt werden.
- Die Oberflächenreinigung wird durch das Reinigungspersonal sichergestellt.

5.3. Schulinterne Massnahmen

- Die Schule sorgt für die Umsetzung der Massnahmen auf ihrem Schulareal. Insbesondere werden auch die Wegführung im Schulhaus und das Pausenverhalten berücksichtigt.
- Die Lehrpersonen definieren persönliche Schutzzonen innerhalb ihres Schulzimmers.
- Für das Lehrpersonenzimmer und weitere Gemeinschaftsräume für die Lehrpersonen und Schulpersonal werden Maximalzahlen für die erlaubte Anzahl anwesender Personen definiert.
- Auf Primarstufe sollen Masken zur Verfügung stehen für gewisse Situationen (Schülerin, Schüler wird im Schulhaus symptomatisch, Gebrauch für Heimweg respektive etwaige Warteperiode im Schulhaus).
- Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder zur Schule bringen, sind unter Einhaltung der Maskentragpflicht sowie der Verhaltens- und Hygieneregeln auf dem Schulareal zugelassen.

5.4. Schutzmaterialbestellung

Die kantonalen Schulen werden direkt mit Schutzmaterial beliefert. Der Umfang der Lieferung wird pro Schülerin und Schüler sowie pro Lehrperson mit je 2 Masken pro Tag berechnet.

Für die Bestellung von Schutzmaterial für die Primarstufe und Musikschulen, Privatschulen und sämtliche andere nicht kantonale Institutionen sind die Trägergemeinden zuständig (eigene Beschaffung).

6. Unterrichtsorganisation

6.1. Reguläres Schuljahr

Das Schuljahr 2020/2021 gilt als reguläres Schuljahr, in dem die geltenden Regelungen umgesetzt werden. Dazu gehören Bereiche wie der Lehrplan, die Lernförderung im Unterricht, die Beurteilung usw.

6.2. Sport- und Schwimmunterricht

6.2.1. Allgemeines

Eine spezielle Reinigung / Desinfektion von Sportmaterialien ist nicht notwendig.

6.2.2. Vorgaben für den Sport- und Schwimmunterricht für die Primarstufe

Allgemein: Der Schwimmunterricht auf der Primarstufe wird ausgesetzt. Diese Massnahme ist befristet bis Ende Februar.

Kindergarten, 1.-4. Primarschule: Der Sportunterricht findet statt. Für Lehrpersonen besteht eine Maskentragpflicht und die Schutzvorschriften des BAG müssen eingehalten werden. Weiterhin gilt, dass die Sportlektionen, wenn möglich im Freien und Sportaktivitäten ohne engen Körperkontakt durchgeführt werden sollen.

5. und 6. Primarschule: Für Erwachsene sowie Schülerinnen und Schüler gilt im gesamten Sporthallentrakt generell eine Maskentragpflicht. Der Sportunterricht findet in anderer Form statt. Es gilt das Intensitätsniveau zu reduzieren (analog Sekundarstufe I).

6.2.3. Vorgaben für den Sport- und Schwimmunterricht für die Sekundarstufe I

Für Erwachsene sowie Schülerinnen und Schüler gilt im gesamten Sporthallentrakt generell eine Maskentragpflicht.

Der Sportunterricht auf der Sekundarstufe I findet in anderer Form mit Maskentragpflicht und Abstandsregelung statt:

- Indoor: Der Sportunterricht ist unter Einhaltung des Abstands (1,5 Meter) und mit einer Maske möglich. Es gilt das Intensitätsniveau zu reduzieren.
- Outdoor: Im Freien kann Sport ausgeübt werden, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand (1,5 Meter) eingehalten wird.
- Auf Sportarten mit Körperkontakt ist zu verzichten.
- Das ergänzende Angebot (Sportangebote) und der freiwillige Schulsport werden auf der Sekundarstufe I bis auf weiteres ausgesetzt.
- Der Schwimmunterricht findet nicht statt.
- Die Duschen bleiben geschlossen.
- Die Nutzung der Garderoben ist möglich, wobei eine Maskentragpflicht gilt.

6.3. Musikunterricht

Auf der Primarstufe ist Singen im Klassenverband möglich. Für die Lehrperson sowie Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Primarschulklassen bzw. entsprechende Mehrjahrgangsklassen besteht eine Maskentragpflicht.

Auf der Sekundarstufe I ist Singen unter Einhaltung eines Abstands von 1,5 Metern und mit Maske möglich. Das Spielen von Blasinstrumenten ist möglich unter Einhaltung eines Abstands von 3 Metern.

6.4. Hauswirtschaftsunterricht

Im Hauswirtschaftsunterricht gilt die Maskentragpflicht. Eine Ausnahme besteht während dem Essen. Es gelten die gleichen Regelungen wie für den Mittagstisch. Hauswirtschaftslehrpersonen essen getrennt von den Schülerinnen und Schülern. Der Abstand von 1,5 Metern zwischen Erwachsenen ist in jedem Fall einzuhalten.

6.5. Sitzungen / Konvente, schulinterne Weiterbildungen, Mentorate, Schulberatung an den Schulen

Präsenzveranstaltungen sind verboten. Ausnahme bilden betriebsinterne Veranstaltungen, die für den normalen Arbeitsablauf im Betrieb erforderlich sind (z.B. Teamsitzungen, Konvente, schulinterne Weiterbildungen). Solche Veranstaltungen sollen möglichst online (Chats, Telefon- und Videokonferenzen etc.) durchgeführt werden.

Werden betriebsinterne Veranstaltungen vor Ort durchgeführt, ist auf kleinere Einheiten auszuweichen. Dabei sind die Schutzmassnahmen einzuhalten (Tragen von Masken, Abstands- und Hygieneregeln).

6.6. Lager und Schulreisen

Lager und Schulreisen dürfen bis Ende März 2021 nicht durchgeführt werden. Übernachtungen sind verboten.

6.7. Anlässe

6.7.1. Grundsätze

- Seit dem 12. Dezember 2020 gilt schweizweit ein Verbandsverbot, dies gilt auch für Veranstaltungen innerhalb der Volksschule (z.B. Schultheater).
 - Das Verbot von entsprechenden Schulanlässen gilt bis mindestens dem 28. Februar 2021.
 - Als Veranstaltung gilt ein zeitlich begrenzter, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindender und geplanter Anlass.
 - Ziel ist es, die Anzahl Kontakte und Menschenansammlungen weiter zu reduzieren.
 - Eine Ausnahme besteht bei Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil des Bildungsgangs sind (z.B. Übertritts- oder Standortgespräche).
-

6.7.2. Exkursionen

- Exkursionen in die nähere Umgebung (z.B. in den Wald) sind möglich.
 - Exkursionen dürfen nur im Klassenverband stattfinden.
 - Für Lehrpersonen der Primar- und Sekundarstufe I sowie Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I gilt eine Maskentragpflicht.
-

6.7.3. Traditionelle Anlässe im Freien

- Traditionelle Anlässe im Freien sind untersagt.
 - Adventssingen: Im Gesangsunterricht der obligatorischen Schule ist Singen erlaubt. Ausserhalb der Schule ist das Singen verboten, sowohl im Freien als auch in Innenräumen.
-

6.7.4. Schulinterne Anlässe

- Schulinterne Anlässe (z.B. Proben und Auftritte von Theatern) dürfen stattfinden, jedoch ausschliesslich ohne Publikum und nur im Klassenverband.
 - Klassenübergreifende Anlässe sind untersagt.
-

6.7.5. Veranstaltungen mit direkter Elternbeteiligung / Elterngespräche / Elternabende

- Öffentliche Schulanlässe mit Erwachsenen sind verboten.
 - Ausgenommen sind Elterngespräche, die für den Schulbetrieb notwendig sind (z.B. Standortgespräche). Wenn immer möglich, sind diese online durchzuführen.
-

6.8. Öffentlicher Verkehr und Massnahmen im öffentlichen Raum

Für Personen ab 12 Jahren gilt eine Maskentragpflicht im öffentlichen Verkehr (Beschluss des Bundesrates vom 2. Juli 2020). Zudem gilt für Personen ab 12 Jahren eine Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Märkten, sowie in Wartebereichen von Bahn, Bus und Tram und in Bahnhöfen, Flughäfen und anderen Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs (Beschluss des Bundesrates vom 28. Oktober 2020).

Für Personen ab 12 Jahren gilt in belebten Fussgängerzonen von urbanen Zentren und Dorfkernen sowie in weiteren Bereichen des öffentlichen Raums, sobald es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welcher der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann, eine Maskentragpflicht.

Bei diesen Massnahmen ist die Abgrenzung nach Altersjahren massgeblich, da die Altersgrenze von 12 Jahren durch die Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrats vorgegeben ist.

7. Weitere Themen

7.1. Musikschulen

An den Musikschulen findet der Unterricht in Form von Präsenzunterricht statt. Die Maskentragpflicht für alle Erwachsenen sowie Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I auf dem Schulareal und in den Schulhäusern (inkl. Unterricht) gilt sinngemäss auch für die Musikschulen.

Ausnahmen:

- **Schülerinnen und Schüler des Kindergartens sowie der 1. bis 4. Primarschule.**
- Lehrpersonen, sobald sie bei Einhaltung des Mindestabstands (1,5 Meter) sitzen und Speisen und/oder Getränke konsumieren, kurzzeitig für die Dauer der Konsumation.
- Tätigkeiten in der Musikschule, bei denen das Tragen einer Maske aufgrund der Aktivität im Unterricht nicht möglich ist (z.B. Blasinstrumente), kurzzeitig für die Dauer des Spielens des Instruments.

Dabei beträgt der Mindestabstand zwischen Erwachsenen und Schülerinnen / Schülern der Primarstufe 1,5 Meter und im Unterricht von Blasinstrumenten 2,5 Meter.

Das AVS und der Vorstand der Schulleitungskonferenz der Musikschulen haben in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gesundheit ein Merkblatt für den Unterricht an Musikschulen verfasst, welches musikschulspezifische Situationen beschreibt, die im kantonalen Schutz- und Organisationskonzept nicht beinhaltet sind. Die Aktualisierung auf Basis des vorliegenden Schutz- und Organisationskonzepts ist auf der [Webseite](#) des Kantons Basel-Landschaft aufgeschaltet.

7.2. Sonderschulen

Für die Sonderschulen gelten grundsätzlich die Vorgaben des Präsenzunterrichts gemäss diesem Konzept. Die Schulleitung entscheidet entsprechend dem Bedarf und den Möglichkeiten der Schülerin, des Schülers über individuelle Lösungen.

Weiterführende Informationen und Empfehlungen für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen ([Logopädie](#) und [Psychomotorik](#)) sind bei den Fachverbänden abrufbar.

7.3. Schulergänzende Betreuung / Mittagstisch

In den schulergänzenden Betreuungsangeboten gelten die gleichen oben genannten Prinzipien wie im Schulbetrieb. Bei Mittagstischen gilt die Maskentragpflicht für alle Erwachsene sowie Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I. Die Maske kann abgenommen werden, sobald die Personen sitzen. Erwachsene essen getrennt von den Schülerinnen und Schülern. Der Abstand von 1,5 Metern bei Erwachsenen ist in jedem Fall einzuhalten. Für die Mahlzei-

tenausgabe für die Schülerinnen und Schüler gilt eine Maskentragpflicht. Dazu sollten Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal (zum Beispiel Plexiglasscheiben) bestehen.

Die detaillierten Regelungen für Einrichtungen der Kinderbetreuung (inklusive schulergänzende Betreuung und Mittagstische) sind in den [Eckwerten und Empfehlungen für ein Schutzkonzept in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung](#) ausgeführt.
